Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung (APV)

Der Regierungsrat, gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung[1] vom 17. Mai 1984 und §§ 6, 11, 13, 14, 17, 31, 34, 36, 42 und 47 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[2] vom …, beschliesst:

1. Bewilligung, Aufsicht und Qualität

§ 1 Bewilligungsgesuch

[1] Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung nach dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz[3] muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

a) Angaben über die Rechtsform der Organisation sowie gegebenenfalls Statuten oder Stiftungsurkunde,

b) Betriebskonzept mit Angaben über die Organisations- und Führungsstruktur,

c) Betreuungs- und Pflegekonzept,

d) Personalien, Qualifikation und Strafregisterauszug der für die Leitung der Institution und der Pflege verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertretungen,

e) Stellenplan inklusive Angaben zu Stellenprozenten und Qualifikation des Personals,

f) Nachweis des Qualitätssicherungssystems,

g) Hygienekonzept,

h) Bestätigung über den Anschluss an die Ombudsstelle,

i) Nachweis der Haftpflichtversicherung.

[2] Zusätzlich sind für stationäre und intermediäre Einrichtungen folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

a) Anzahl Plätze,

b) Bestätigungen über die Erfüllung der bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen,

c) Angaben zur ärztlichen und pharmazeutischen Betreuung,

d) Notfallkonzept.

§ 2 Prüfung des Bewilligungsgesuchs

[1] Das Gesuch wird erst beurteilt, wenn alle Angaben und Unterlagen vorliegen.

[2] Die Direktion ist berechtigt, weitere Unterlagen einzufordern, eine Inspektion durchzuführen oder externe Fachexpertinnen und -experten beizuziehen.

[3] Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

---

[1] SGS 100, GS 29.276
[2] SGS …, GS …
[3] SGS …, GS …

§ 3 Leitung der Institution

[1] Die für die Leitung der Institution verantwortliche Person muss über eine für diese Aufgabe ausreichende Qualifikation in Führung und Organisation verfügen.

§ 4 Pflegedienstleitung

[1] Die für die Pflege verantwortliche Fachperson (Pflegedienstleitung) sowie deren Stellvertretung muss die die fachlichen Voraussetzungen für eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann erfüllen, vertrauenswürdig sein sowie psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

[2] Die Pflegedienstleitung sowie deren Stellvertretung müssen gesamthaft über mindestens 150 Stellenprozente verfügen. In begründeten Fällen, insbesondere bei kleineren Institutionen, kann die Direktion Ausnahmen bewilligen.

§ 5 Pflege- und Betreuungspersonal

[1] Der Stellenplan und die Einsatzplanung für das Pflege- und Betreuungspersonal müssen in Bezug auf die Stellenprozente und die beruflichen Qualifikationen auf das Leistungsangebot der Institution abgestimmt sein. Dabei gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

a) mindestens 40 Prozent des Pflege- und Betreuungspersonals muss über einen entsprechenden Berufsabschluss mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder höher verfügen (Fachpersonal),

b) von den übrigen Mitarbeitenden (Assistenzpersonal) müssen mindestens 50 Prozent über einen entsprechenden Berufsabschluss mit Eidgenössischem Berufsattest oder höher verfügen,

c) alle Mitarbeitenden müssen mindestens über einen Grundkurs Pflegehilfe SRK verfügen oder diesen innerhalb eines Jahres nach Arbeitsaufnahme absolviert haben,

d) ausländische Abschlüsse müssen eidgenössisch anerkannt sein,

e) das Fachpersonal muss über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (Niveau B2) verfügen,

f) das Assistenzpersonal muss über gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse (Niveau B1) verfügen oder bereit sein, diese zu erwerben,

g) die Anwesenheit von genügend Fachpersonal muss während den gesamten Betriebszeiten gewährleistet sein.

§ 6 Qualitätssicherung

Solange die Qualitätskommissionen nach § 11 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[4] keine Anträge bezüglich den Grundanforderungen an die Qualität gestellt haben, müssen die Leistungserbringer ein Qualitätssicherungssystem auf folgenden Grundlagen nachweisen und die entsprechenden Qualitätskontrollen durchführen lassen:

a) Qualivista beziehungsweise die anwendbaren Teile davon für stationäre und intermediäre Leistungsgerbringer,

b) Qualitätsmanual des Spitex-Verbandes für ambulante Leistungserbringer.

---

[4] SGS …, GS …

§ 7 Pharmazeutische Versorgung

[1] Die pharmazeutische Versorgung muss dem Leistungsangebot der Institution und den Bestimmungen des Heilmittelrechts entsprechen.

§ 8 Meldepflicht

[1] Änderungen von bewilligungsrelevanten Tatbeständen sind der Direktion unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu melden.

[2] Als bewilligungsrelevante Tatbestände gelten insbesondere die in § 1 genannten Angaben.

[3] Die Direktion nimmt aufgrund der gemeldeten Änderung eine Neubeurteilung der Bewilligung vor oder passt diese soweit erforderlich an.

2. Datenlieferung und Statistiken

§ 9 Einreichung des Geschäftsberichts

[1] Die Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung sind verpflichtet, der Direktion jährlich unmittelbar nach Beschlussfassung durch das zuständige Organ, spätestens aber bis Ende Mai, den Geschäftsbericht in elektronischer Form einzureichen. Dieser umfasst insbesondere

a) die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang,

b) den Jahresbericht.

§ 10 Statistiken

[1] Die Leistungserbringer mit Betriebsbewilligung sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum vorgegebenen Termin die Daten der für sie zutreffenden Statistiken des Bundes in der geforderten Form einzureichen.

§ 11 Verspätete oder unvollständige Einreichung

Die Direktion kann für ihren Aufwand aufgrund verspätet oder unvollständig eingereichter Dokumente und Daten eine Gebühr nach dem Ansatz für Kontrollen und Inspektionen gemäss Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich erheben.

3. Beiträge an Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung

§ 12 Grundsätze

[1] Die Direktion richtet Beiträge an innovative Projekte für betreutes Wohnen und integrierte Versorgung aus.

[2] Die Beiträge werden geleitstet:

a) als Anschubfinanzierung, sofern die Folgefinanzierung gesichert erscheint,

b) zur befristeten Mitfinanzierung eines Pilotprojekts.

[3] Die Höhe der Beiträge bemisst sich an den Projektkosten, dem Eigenfinanzierungsgrad und der Beteiligung Dritter (Sponsoren, Gemeinwesen etc.).

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

§ 13 Gesuch

[1] Beitragsgesuche sind der Direktion einzureichen.

[2] Das Gesuch muss alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen enthalten, insbesondere:

a) detaillierter Projektbeschrieb,

b) Projektorganisation und Trägerschaft,

c) Finanzierung.

§ 14 Fachkommission

[1] Der Regierungsrat wählt eine beratende Fachkommission mit höchstens 9 Mitgliedern.

[2] Die Kommission besteht aus externen Fachpersonen sowie Vertreterinnen und Vertretern des Kantons und der Gemeinden.

§ 15 Verfahren

[1] Die Direktion kann Gesuche, die vollständig sind und den Anforderungen entsprechen, der Fachkommission zur fachlichen Beurteilung vorlegen.

[2] Der Entscheid erfolgt durch die Direktion unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

4. Stationäre Angebote

§ 16 Sicherstellung

[1] Die stationären Pflegeeinrichtungen dürfen von den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Sicherstellung in der Höhe von maximal zwei Monatsbetreffnissen der selbst zu tragenden Kosten bis zum Betrag von CHF 12`000 verlangen.

§ 17 Kostenübernahme durch die Gemeinde

[1] Eine Forderung der Pflegeeinrichtung gilt als nicht einbringlich und muss von der Gemeinde übernommen werden, wenn

a) gegen die Bewohnerin oder den Bewohner Verlustscheine bestehen,

b) eine konkursamtliche Nachlassliquidation eröffnet wurde,

c) ein Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde, oder

d) die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig nachgewiesen sind.

5. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsbestimmung betreffend Betriebsbewilligungen

[1] Betriebsbewilligungen, welche vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[5] erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung gültig.

[2] Institutionen, welche ihren Betrieb vor dem Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[6] aufgenommen haben und neu einer Betriebsbewilligung bedürfen, sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt eine Betriebsbewilligung einzuholen.

§ 19 Übergangsbestimmung betreffend Investitionsbeiträge

[1] Für Gesuche um Investitionsbeiträge sowie für die Verzinsung der Investitionsbeiträge nach §§ 47 und 49 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[7] gelten die §§ 3 bis 9 der Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter[8] in der Fassung vom 1. Januar 2017.

[2] Bauliche Veränderungen an Objekten, die mit Investitionsbeiträgen nach §§ 17 bis 21 des Gesetzes vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter[9] oder § 47 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[10] mitfinanziert worden sind, müssen der Direktion vor Baubeginn gemeldet werden.

II. Fremdänderungen

1. Die Verordnung über die Gebühren der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Gesundheitsbereich[11] wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984[12], § 83 des Gesundheitsgesetzes[13] vom 21. Februar 2008 und § 44 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[14] vom …, beschliesst:

§ 4 Institutionen im Gesundheitsbereich

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Geburtshäuser, medizinische Laboratorien, nach dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung[15] bewilligungspflichtige Institutionen, Krankentransport- und Rettungsunternehmen, Spitex-Organisationen, Tages- und Nachtstätten sowie weitere bewilligungspflichtige Organisationen im Gesundheitsbereich beträgt:

---

[5] SGS …, GS …
[6] SGS …, GS …
[7] SGS …, GS …
[8] GS 35.1064; SGS 854.11
[9] GS 35.0828
[10] SGS …, GS …
[11] GS 2015.008; SGS 143.51
[12] SGS 100, GS 29.276
[13] SGS 901, GS 36.0808
[14] SGS …, GS …
[15] SR 810.11

a) für die Bewilligungserteilung CHF 400 bis CHF 1'000;

b) für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 200.

§ 4a Pflegeheime und Pflegewohnungen

[1] Die Gebühr für die Betriebsbewilligung für Pflegeheime und Pflegewohnungen beträgt:

a) für die Bewilligungserteilung CHF 1‘000 bis CHF 5'000;

b) für die Erneuerung der Bewilligung nach Zeitablauf CHF 500 bis CHF 1‘000.

2. Die Verordnung über die Finanzierung von Pflegeleistungen[16] wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984[17] und §§ 15b[bis], 15c und 17b des Einführungsgesetzes vom 25. März 1996 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)[18], beschliesst:

§ 1bis Erhöhter Pflegebedarf

[1] Der Pflegebedarf einer Bewohnerin oder eines Bewohners eines Alters- und Pflegeheims, welcher 240 Minuten pro Tag übersteigt, wird nach Aufwand mit CHF xx.xx pro Stunde abgegolten.

[2] Der Kanton trägt die dadurch entstehenden Kosten, abzüglich des Beitrags des Krankenversicherers und der versicherten Person.

[3] Der Pflegebedarf ist vorgängig durch das Amt für Gesundheit überprüfen zu lassen.

3. Die Verordnung über die Pflegeheimliste[19] wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat, gestützt auf § 34 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[20], beschliesst:

§ 1 Pflegeheimliste

[1] Die stationären Pflegeeinrichtungen, welche gestützt auf Art. 39 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung[21] sowie auf § 34 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes[22] zur Abrechnung von Pflegeleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, werden in den Anhängen I und II aufgeführt.

---

[16] GS 37.0396; SGS 362.14
[17] SGS 100, GS 29.276
[18] SGS 362, GS 32.474
[19] GS 32.345; SGS 854.13
[20] SGS …, GS …
[21] SR 832.10
[22] SGS …, GS …

§§ 2 - 5

aufgehoben

III. Fremdaufhebungen

Die Verordnung zum Gesetz über die Betreuung im Alter[23] wird aufgehoben.

IV. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

[23] GS 35.1064; SGS854.11